

Satzung zur Aufhebung von Satzungen im Abwasserbeseitigungsrecht der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Holle (Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.07.1994) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holle (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 13.12.1994 in der Fassung des I. Nachtrages vom 15.04.1996 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Gemeinde Holle vom 12.11.1981 in der Fassung des III. Nachtrages vom 15.04.1996 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Holle, den 11. Dezember 2003

GEMEINDE HOLLE


Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Hildesheim vom 14.01.2004.